

456/AB

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 421/J-NR/1996, betreffend Durchführung von homo-, bi- und transsexuellen Projekten durch Organe der Österreichischen Hochschülerschaft, die die Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. LUKESCH und Kollegen am 18. April 1996 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Ist es richtig, daß seitens verschiedenster Organe der ÖH für homo-, bi- und transsexuelle Projekte insgesamt bis zu öS 500.000,-- in den Voranschlägen gewährt wurden?

Antwort:

Die verschiedenen homo-, bi- und transsexuellen Projekte der Österreichischen Hochschülerschaft werden durch Mitgliedsbeiträge finanziert. Subventionen des Bundesministeriums für Wissenschaft, Verkehr und Kunst werden auf Grund ihrer Zweckwidmung für diese Projekte nicht verwendet. Soweit sich die Anfrage auf die Mittelverwendung der ÖH-Beiträge bezieht, ist das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst nicht zuständig, es sei denn es würden den Projekten rechtswidrige Befreiungen zugrunde liegen; dafür gibt es allerdings keine Anzeichen.

2. Können sie ausschließen, daß Mittel nach § 17 Hochschülerschaftsgesetz, die der Abgeltung des Verwaltungsaufwandes dienen sollen, verwendet werden?

Antwort:

Gemäß § 17 HSG werden Mittel für den allgemeinen Verwaltungsaufwand von den Universitäten zugewiesen. Diese Mittel kommen nicht den inhaltlichen Sachbereichen, sondern den allgemeinen Verwaltungsaufgaben wie Postversand, Telefon, etc. zugute. Im Bereich der Österreichischen Hochschülerschaft werden die Verwaltungsmittel ausschließlich vom Organisationsreferat verwendet. Die Hochschülerschaft an der Universität Wien wickelt den Verwaltungsaufwand über eine Koordinationsstelle, die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien über das Sekretariat ab.

3. Zu welchen Aufgaben der ÖH nach § 2 (1) Hochschülerschaftsgesetz zählt die Verwendung dieser Mittel?

Antwort:

Die Verwendung der angesprochenen Mittel dient der ideellen und materiellen Förderung der Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft gemäß § 2 HSG. Da lesbische, bisexuelle und homosexuelle Studierende ebenso Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft sind, hat diese die Aufgabe, auch deren fachliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Interessen im Hochschulbereich wahrzunehmen.

4. Ist Ihnen bekannt, welche Projekte mit diesen Mitteln durchgeführt werden sollen?

Antwort:

Die Anfrage bezieht sich auf die Mittelverwendung der Österreichischen Hochschülerschaft und der einzelnen Hochschülerschaften, daher siehe Punkt 1.